

## Auswertung Vorprüfung

| Seite                                  | Stichwort/Kapitel                             | Bemerkung VP  | Beurteilung / Anpassung   |
|--|---|---|---|
| <b>Dicht überbaut</b>                  |   |   |   |
|  | <b>Grundsatz</b>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Planungsbericht mehrere Gewässerraumabschnitte als potenziell "dicht überbaut" ausgewiesen</li> <li>- wird ein Gewässerabschnitt als "dicht überbautes Gebiet" gekennzeichnet, muss dieser von "normalen" Abschnitten getrennt werden - als einzelner Abschnitt zu definieren</li> <li>- Planungsbericht Abschnitte, die als "dicht überbaut" ausgewiesen werden, lediglich damit begründet, es handle sich "um den historisch dicht gewachsen und bebauten Ortskern der Gemeinde"</li> <li>- reicht als alleinige Herleitung nicht aus. Einerseits handelt es sich nicht bei allen Abschnitten, die vorliegend als "dicht überbaut" beschrieben werden, um Teile des Ortskerns von Ermatingen. Andererseits müssen der Gewässerraum sowie die umliegenden Grundstücke bereits mehrheitlich mit Bauten überbaut sein. Auch dies trifft nicht auf alle Abschnitte zu.</li> </ul> | <p>Rücksprache mit kantonalen Fachstellen</p> <p>Anpassung div. Abschnitte</p>  |
|  | <b>Differenzen Plan – PB</b>                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Planungsbericht zwei Abschnitte als "dicht überbaut" aufgezählt, die im entsprechenden Plan nicht als solche gekennzeichnet sind:</li> <li>- Dorfbach (Gewässer Nr. 02.18.01) ist für Abschnitt 02 Verzicht erklärt</li> <li>- Untersee (Gewässer Nr. 02-01), Abschnitt 03, der im Plan nicht als "dicht überbaut" ausgewiesen ist</li> <li>- 'dicht überbaut' im Planungsbericht klar darzulegen, Herleitung etc.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücksprache mit kantonalen Fachstellen</li> </ul> <p>Ergänzung Planungsbericht</p>   |
|  | <b>Einstufung 'dicht überbaut' i.O.</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersee, Gewässer Nr. 02-01, Abschnitt 04</li> <li>- Ausführungen im PB ergänzen</li> </ul>   |   |
|  | <b>Einstufung 'dicht überbaut' nicht i.O.</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersee, Gewässer Nr. 02-01, Abschnitt 02</li> <li>- Dorfbach, Gewässer Nr. 02.18.01, Abschnitt 01 und 03</li> </ul> <p>Zwingend anzupassen, es kann keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücksprache mit kantonalen Fachstellen</li> </ul> <p>Aufgeführte Abschnitte nicht weiter mit dem Zusatz 'dicht überbaut'</p> |
| <b>Einzelabschnitte, Fließgewässer</b> |   |   |   |
|  | <b>02.19_01 Agerstebach</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Breitenvariabilität dieses Abschnitts eingeschränkt</li> <li>- Gewässerraum von mindestens 14.6 m auszuscheiden</li> <li>- beim Übergang zum Abschnitt 02 der Gewässerraum des Abschnitts 02 gleichmässig auf 14.6 m zu erhöhen</li> <li>- wenn zwei Abschnitte mit einer unterschiedlichen Gewässerraumbreite aneinander grenzen, sollen sich diese Abschnitte möglichst aneinander angleichen.</li> </ul>  | Es erfolgt keine Anpassung  |
|  | <b>02.18.07_02</b>                            | Dieser Bach fließt auf Parzelle Nr. 1226 im Übergang zwischen Wald und Landwirtschaftsland offen (genauer: vor dem Übergang in die Verdolungsstrecke am Waldrand). Für diesen Bereich von ca. 20 m sind somit Gewässerraumlينien festzulegen, da diese aus dem Wald herausragen.  | Aufgenommen, neuer Abschnitt: 02.18.07_02   |

| Seite | Stichwort/Kapitel                              | Bemerkung VP   | Beurteilung / Anpassung   |
|-------|--|--|---|
|       | <b>02.19V1</b>                                 | Der Bach ist als Fliessgewässer entlang der Parzellen Nrn. 874 und 875 im kantonalen Gewässerkataster aufgeführt, aber nicht im Rahmen der Unterlagen für die Vorprüfung der Gewässerraumlینienfestlegung behandelt. Das ist nachzuholen. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlینienfestlegung ist nicht möglich.   | Aufgenommen, neuer Abschnitt  |
|       | <b>02.17_02<br/>Dürrmülibach</b>               | Der Dürrmülibach als Grenzgewässer zu Salenstein verläuft ca. von Metrierung +60 bis +90 ausserhalb einer durch ein Bachprojekt betroffenen Strecke offen. Für diesen Abschnitt sind daher im Rahmen der allgemeinen Gewässerraumlینienfestlegung ebenfalls Gewässerraumlینien festzulegen.  | Für den bezeichneten Abschnitt des Dürrmülibach ist ein Revitalisierungsprojekt initiiert worden. Der Gewässerraum wird im Rahmen des Wasserbauprojektes ausgeschieden. |
|       | <b>02.18_07<br/>Anderbach</b>                  | Im Plan ist die Fläche südlich vom Abschnitt 07 als Wald gekennzeichnet. Der Zonenplan (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 62 vom 31. Oktober 2023) sowie auch der Waldfeststellungsplan weisen in diesem Bereich (Parzelle Nr. 1118) jedoch eine deutlich kleinere Waldfläche aus (vgl. Bilder unten). Der behördenverbindliche Gewässerraum ragt im fraglichen Bereich teilweise aus dem Waldareal heraus. Somit muss der geplante Gewässerraum um rund 35 Meter auf die Parzelle Nr. 1118 verlängert werden.   | Der Gewässerraum wurde entsprechend verlängert.   |
|       | <b>02.18.05.02_02,<br/>Seitenarm Chrumbach</b> | In diesem Abschnitt ist keine Breitenvariabilität vorhanden, entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite mit Faktor 2 berechnet werden. Auch die vermessene Sohlenbreite trifft nur teilweise zu: Im nördlichen Bereich ist der Graben mit rund 0.7 m Sohlenbreite deutlich breiter. Dies ergibt einen Gewässerraum von mindestens 13.4 m. Die Gemeinde Ermatingen wird aufgefordert, den Gewässerraum entsprechend anzupassen.   | Es erfolgt keine Anpassung  |
|       | <b>02.18.01_01,<br/>Fruetwilerbach</b>         | Wenn zwei Abschnitte mit einer unterschiedlichen Gewässerraumbreite aneinandergrenzen, haben sich diese Abschnitte möglichst aneinander anzugleichen. Beim Übergang von Abschnitt 01 des Fruetwilerbachs zum Abschnitt 03 des Dorfbachs ist die Gewässerraumbreite des Fruetwilerbachs deshalb stetig bis auf 21.5 m zu erhöhen (vgl. Bild rechts, dunkelblaue Linie). Da der Dorfbach nicht "dicht überbaut" ist, kann diese Angleichung nicht auf seiner Seite geschehen, da eine Verringerung des Gewässerraums nicht zulässig ist.               | Es erfolgt keine Anpassung  |
|       | <b>02.19.01_03,</b>                            | Laut der amtlichen Vermessung (AV) ist der Abschnitt durchgehend eingedolt. Gemäss dem kantonalen Gewässerkataster verläuft der Bach auf diesem Abschnitt ca. von Metrierung +480 bis +500 hingegen offen. Das aktuelle Orthofoto deutet ebenfalls darauf hin, dass der Bach offen liegt. Für die weitere Planung ist seitens der Politischen Gemeinde Ermatingen nun abzuklären, ob der Bach in diesem Bereich offen liegt. Sollte dies zutreffen, ist für diesen Bereich ein neuer Abschnitt zu bilden und es sind Gewässerraumlینien festzulegen. | Aufgenommen, neuer Abschnitt, 02.19.01_04   |
|       | <b>Bach auf Parzelle Nr. 3270</b>              | Laut AV handelt es sich beim Bach auf Parzelle Nr. 3270 um den Oberlauf des Bachs mit der Gewässer Nr. 03.02.01.02.01, der auf dem Gemeindegebiet von Tägerwilen weiterverläuft. Das Amt für Umwelt veranlasst daher die Aufnahme dieses Oberlaufs in den kantonalen Gewässerkataster. Aufgrund der Lage im Wald wäre ein Verzicht auf die Festlegung von Gewässerraumlینien zulässig.   | Es erfolgt keine Anpassung  |

| Seite                                      | Stichwort/Kapitel                     | Bemerkung VP   | Beurteilung / Anpassung   |
|--|---------------------------------------|--|---|
|  | <b>02.18_05,<br/>Anderbach</b>        | Die beiden Teiche auf Parzelle Nr. 641 sind in den Gewässerraum des Anderbachs einzubeziehen. Der Gewässerraum ist hierzu auf <u>5 m ab der Uferlinie</u> auf der bachabgewandten Seite der Teiche aufzuweiten.  | Überprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserbecken (künstlich angelegt)</li> <li>- Kein Zu- oder Ablauf zum Anderbach (gem. Leitungskataster)</li> <li>- Speisung unklar</li> <li>- keine Zeigerpflanzen, o.ä. die für ein «natürliches» Gewässer sprechen</li> <li>- im Zonenplan nicht als Gewässer aufgeführt</li> </ul> Die Weiher werden in der Gewässerraumlینienplanung nicht weiter berücksichtigt. |
| <b>Einzelabschnitte, stehende Gewässer</b> |                                       |  |   |
|  | <b>Nr. 02-01,<br/>Untersee</b>        | Seeseitig der Hochwasserprofillinie am Untersee sind keine Gewässerraumlینien an Bächen festzulegen. Dies betrifft alle Bach-Einmündungen in den Untersee. Wir bitten um Anpassung sämtlicher Abschnitte.  | Anpassung gem. Rückmeldung VP erfolgt   |
|  | <b>02-01_05,<br/>Untersee</b>         | Im Bereich der Parzelle Nr. 3006 ist die Gewässerraumlینie des Untersees auf die Grenze des in West-Ost-Richtung verlaufenden Weges zu harmonisieren, damit die Gewässerraumlینie sinnvoll begründet wird. Fläche bereits um Biodiversitätsförderflächen (BFF) - keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen.   | Die Mindestbreite wird eingehalten, es erfolgt keine Anpassung.   |
|  | <b>Zwei Weiher im Bereich Brughoo</b> | Zwischen den Bächen mit den Gewässer Nrn. 02.18.01.01.02 und 02.18.01.01 auf Parzelle Nr. 1250 befinden sich <u>zwei Weiher (vgl. Bild rechts unten) in der Naturschutzzone (NS)</u> . Sie sind in der AV erfasst, nicht aber im kantonalen Gewässerkataster. Im Rahmen der Gewässerraumlینienfestlegung ist durch die Politische Gemeinde Ermatingen zu prüfen, ob die beiden Weiher von einer Quelle oder einem oberirdischen Gewässer gespeisen werden bzw. ein solches speisen. Sollte dies zutreffen, wird das Amt für Umwelt die Aufnahme der Weiher in den kantonalen Gewässerkataster veranlassen. <u>Ob indessen ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht, liegt im Ermessen der Gemeinde. Aufgrund der geringen Grösse und der Lage im Wald wäre der Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung zulässig.</u> | Überprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Zu- oder Ablauf zu nahegelegenen Gewässern (gem. Leitungskataster)</li> <li>- Speisung unklar</li> <li>- im Zonenplan nicht als Gewässer aufgeführt</li> </ul> Die Weiher werden in der Gewässerraumlینienplanung nicht weiter berücksichtigt.   |
| <b>Gewässerabschnitte im Wald</b>          |                                       |  |   |
|  |                                       | Stellenweise kommen die Gewässerräume hingegen nicht komplett im Wald zu liegen, weshalb für diese Abschnitte Gewässerraumlینien ausgeschieden werden müssen. Im Bereich der Wald-ränder wurden häufig sehr kurze Gewässerraumabschnitte gebildet- teils von nur wenigen Metern Länge. So beispielsweise auf den Abschnitten 07 und 09 am Fruetwilerbach (Gewässer Nr. 02.18.01). <u>Wir empfehlen</u> , diese kurzen Abschnittsbildungen sinnvoll zu vergrössern und gegebenenfalls zusammenzufassen zum Beispiel die Abschnitte 05 bis 07 am Fruetwilerbach. Bei den Abschnitten im Wald entsteht den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern hieraus kein Nachteil.   | Überprüfung und Nachfassung der Gewässerabschnitte ist erfolgt.   |

| Seite                      | Stichwort/Kapitel | Bemerkung VP   | Beurteilung / Anpassung  |
|----------------------------|-------------------|--|--|
| <b>Sondernutzungspläne</b> |                   |  |  |
|                            | Baulinienpläne    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerabstandsbaulinien Bügen (RRB Nr. 2062 vom 4.12. 1984)</li> <li>• Baulinienplan Dosenfabrik (RRB Nr. 1107 vom 16.06.1981)</li> <li>• Baulinienplan entlang des Dorfbaches (RRB Nr. 293 vom 10.02.1981)</li> </ul>      | Siehe Planungsbericht, Kapitel 1.7. Koordination des Mitwirkungs- und Auflageverfahrens. |
|                            | Gestaltungspläne  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltungsplan Brunnengässli (RRB Nr. 2013 vom 15.12.1992)</li> <li>• Gestaltungsplan Fischergässli (RRB Nr. 995 vom 15.08.1989)</li> <li>• Gestaltungsplan Fischergässli -Zollhaus (RRB Nr. 1051 vom 14.09.1993)</li> </ul> | Siehe Planungsbericht, Kapitel 1.7. Koordination des Mitwirkungs- und Auflageverfahrens. |